

STATUTEN

GENOSSENSCHAFT VIER JAHRESZYTE EGLISAU

AUSGABE MÄRZ 2013

Um die Statuten leserlicher zu gestalten, wählen wir konsequent die männliche Schreibform.

NAME, SITZ, ZWECK

ARTIKEL 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Vier Jahreszyte Eglisau“ besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des OR 828 ff., mit Sitz in Eglisau, Kanton Zürich.

ARTIKEL 2

Die Genossenschaft bezweckt:

- ⇒ **die Förderung des ökologischen Bewusstseins und Handelns**
 - Beschaffung, Vermittlung und Verkauf ökologisch und ökonomisch sinnvoller Produkte mit Schwerpunkt auf kontrolliert biologische, bodenschonende und artenerhaltende Produktion, vorzüglich aus der Region
 - Verbreitung und Austausch von Informationen über ökologisch sinnvolle Produkte
- ⇒ **die Förderung des sozialverantwortlichen Wirtschaftens**
 - die Sicherstellung der Grundversorgung der nahen Umgebung mit sinnvollen Produkten
 - die Förderung des Austauschs und Kontakts zwischen Kundinnen und Kunden
 - die Unterstützung der Integration allfälliger Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit einer Beeinträchtigung
 - die Förderung der Auseinandersetzung um faire Preise und fairen Handel
- ⇒ **die Kooperation mit ähnlichen Betrieben**
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Betrieben mit ähnlichen Visionen und Zielsetzungen
 - Vermarktung von Produkten regionaler Produzenten
 - Unterstützung von Produzenten, welche im Sinne der Genossenschaft arbeiten

Die Genossenschaft sucht ihren Zweck zu erreichen:

- ⇒ durch den Betrieb und oder Unterstützung von Ladengeschäften
- ⇒ durch verschiedene Kommunikations- und Promotionsaktionen
- ⇒ aktive Beteiligung an nach ähnlichen Grundsätzen wirtschaftenden Unternehmungen

ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 3

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die sich dem Zweck der Genossenschaft verpflichtet fühlen.

ARTIKEL 4

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann schriftlich zuhänden der nächstfolgenden Generalversammlung Rekurs erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

ARTIKEL 5

Jedes Mitglied zeichnet mindestens einen Anteilschein von CHF 300.--. Die Stückelung der Anteilscheine beträgt CHF 300.00, CHF. 500.00 und CHF. 1'000.--. Anteilscheine dürfen weder übertragen noch verpfändet werden. Über den Einzahlungsmodus entscheidet die Verwaltung.

ARTIKEL 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod; Erben, die in den Besitz der Anteilscheine gelangen, können mit Genehmigung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.
- b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- c) durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung jeweils per Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- d) durch Ausschluss.

ARTIKEL 7

Ein Mitglied kann nach erfolgter schriftlicher Mahnung jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Als solche gelten namentlich: Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Generalversammlung, die Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft oder die Verletzung der Interessen der Genossenschaft.

ARTIKEL 8

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Der Ausgeschlossene kann an der nächstfolgenden Generalversammlung Rekurs einreichen. Der Rekurs muss schriftlich und mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag der Verwaltung eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

ARTIKEL 9

Die Rückzahlung der Anteilscheine an ausscheidende Mitglieder erfolgt höchstens zum Nennwert und wird aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens berechnet.

ARTIKEL 10

Die Auszahlung des Abfindungsanspruchs an ausgeschiedene Mitglieder hat innert eines Jahres nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung stattzufinden. Die Verwaltung kann jedoch die Rückzahlung bis auf drei Jahre hinausschieben, sofern der Genossenschaft durch die Zahlung ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde.

RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER (ART. 852FF, OR)

ARTIKEL 11

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten.

ARTIKEL 12

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu bewahren.

ARTIKEL 13

Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

ARTIKEL 14

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltung
- C) Kontrollstelle

A) GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 15

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Genossenschaft. Sie wird jährlich durch die Verwaltung einberufen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste und bei Statutenänderungen der wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen Änderungen schriftlich zu erfolgen. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Genossenschafter, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes
- Wahl und Entlastung der Verwaltung
- Wahl und Entlastung der Kontrollstelle

- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und der Verwaltung
- Festsetzung und Änderungen der Statuten mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- Entscheid über Rekurse betreffend Ein- und Austritte
- Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Organen der Genossenschaft
- Bestimmung der Liquidatoren durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei einer allfälligen Liquidation der Genossenschaft
- Bestimmung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses im Rahmen der statutarischen Bestimmungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge für Statutenänderungen sind bis spätestens Ende des Kalenderjahres der Verwaltung schriftlich zukommen zu lassen.

Weitere Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils per 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden.

ARTIKEL 16

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Verwaltung, die Kontrollstelle oder 1/10 der Genossenschafter oder, falls die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder zählt, mindestens 3 Mitglieder dies verlangen.

ARTIKEL 17

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch einen anderen Genossenschafter ist gestattet, doch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten. Eine Vollmacht muss schriftlich vorliegen.

Die Vertretung juristischer Personen muss ausgewiesen werden.

B) VERWALTUNG

ARTIKEL 18

Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern der Genossenschaft.

ARTIKEL 19

Die Amtsdauer beträgt für die Verwaltungsmitglieder zwei Jahre.

ARTIKEL 20

Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Neugewählte treten in die Amtsdauer der ausgeschiedenen ein.

ARTIKEL 21

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

ARTIKEL 22

Der Verwaltung obliegt im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Pflichten insbesondere die strategische Planung und die Geschäftskontrolle über die genossenschaftlichen Betriebe. Sie setzt dazu die notwendigen Strukturen und Richtlinien fest.

ARTIKEL 23

Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien.

ARTIKEL 24

Die Verwaltung führt über ihre Sitzungen Protokoll. Sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

C) KONTROLLSTELLE

ARTIKEL 25

Die GV wählt zwei Revisoren, die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein brauchen. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre.

ARTIKEL 26

Der Kontrollstelle kommen die in Art. 907 - 909 OR geregelten Befugnisse und Pflichten zu.

FINANZEN

ARTIKEL 27

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden beschafft durch:

- die Ausgabe von Anteilscheinen
- die Aufnahme von Darlehen, wenn möglich zinslosen
- die Schaffung von zweckgebundenen Reserven
- Betriebsüberschuss
- Spenden und Legaten

ARTIKEL 28

Ein Reinertrag wird dem Genossenschaftsvermögen zugeführt.

AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

ARTIKEL 29

Beschlüsse über Auflösung, Liquidation und Fusion der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Genossenschafter.

ARTIKEL 30

Die Liquidation ist unter möglicher Wahrung der Grundsätze der Genossenschaft durchzuführen.

ARTIKEL 31

Geschäft inkl. Einrichtungen wird in erster Linie einer Person angeboten, die bereit ist, das Geschäft in derselben Form weiterzuführen.

ARTIKEL 32

Ein nach Auszahlung des Anteilscheinkapitals allfälliger Liquidationsüberschuss kommt in vollem Umfang zweckverwandten Organisationen zu.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 33

Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

ARTIKEL 34

Gerichtsstand ist Bülach.

ARTIKEL 35

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Anschlag am Anschlagbrett im Laden oder durch unregelmässig erscheinende Informationen.

Diese Statuten ersetzen die an der ordentlichen Generalversammlung vom 31. März 2008 angenommenen Statuten. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. März 2013 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Eglisau, 7. März 2013

Verwaltung Genossenschaft Vier Jahreszyte Eglisau

Die Aktuarin:

V. Truttmann



Der Tagesvorsitzende/Präsident: Ch. Alder

